

Zum angemessenen Verhalten in Bürgerquartieren aus:
 "Militair-Examen", Handbuch für Soldaten

1836

Preußen-Museum NRW, Inv.-Nr. Mi-S-128/00

Tipp: Das Buch ist in der Ausstellung des Preußen-Museums NRW zu sehen (Nr. 29.41)!

74. Welche Pflichten hat der Soldat in seinem Quartier zu erfüllen?

Seine Stube oder Kammer stets rein zu halten; wenn er des Morgens aufgestanden ist, sogleich das Bett zu machen und seine Waffen und Bekleidung dort so aufzubewahren, daß er sie bei Tag und Nacht gleich finden kann. Auch muß er äußerst vorsichtig mit Feuer und Licht umgehen.

75. Darf sich der Soldat bei Tage auf's Bett legen?

Nein; es sei denn, daß er auf Wacht gewesen, wo er sich, wenn der Dienst es erlaubt, eine Stunde ausruhen kann.

76. Wie hat sich der Soldat gegen seinen Wirth zu benehmen?

Bescheiden und höflich, ohne zu kriechen; er fordre das, was ihm zukommt, nicht mit Ungestüm oder Grobheit. Uebrigens schäme er sich aber selbst zu sehr, als daß er um einer Mahlzeit Essen oder um eines freien Trunktes willen sich zu schmutzigen Hausarbeiten oder Unanständigkeiten herablassen sollte.

77. Wie hat sich ein Soldat zu verhalten, wenn ihm sein Wirth dasjenige zu geben verweigert, was er mit Recht zu fordern, oder wenn er über denselben irgend eine Beschwerde hat?

Er darf sich niemals sein Recht selbst nehmen, sondern er bringt seine Klage bei dem Feldwebel (oder nöthigenfalls bei seinem Compagnie-Commandeur) an.

78. Was hat der Soldat mit Recht von seinem Wirth zu fordern?

Eine Stube oder Kammer, welche gegen den Einfluß der Witterung geschützt ist, gehöriges Tageslicht und nach der obern Etage eine ordentliche Treppe hat. Die daselbst befindliche Schlafstelle muß reinlich sein und aus einem Bettgestell nebst Stroh, einem Unterbett oder einer Matratze, einem Kopfkissen, einem Betttuch und einer für den Winter hinreichend warmen Decke, oder einem Deckbette, bestehen. Bettwäsche wird monatlich, Stroh alle zwei bis drei Monate gewechselt. An Geräth? ist für eine Kammer erforderlich: ein Tisch, 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit, für jeden Mann ein hölzerner Schemel, eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke. Diejenigen Unterofficiere, welche Dienstpapiere zu verwahren haben, bedürfen eines Tisches mit Schublade zum Verschließen. Wöchentlich kann der Soldat ein reines Handtuch verlangen.

79. Wenn der Soldat im Winter in seiner Stube oder Kammer vor Kälte nicht aushalten kann, wo hat er das Recht, sich aufzuhalten?

Am Tage hält er sich in des Wirths Wohnung oder in einer andern reinlichen Stube der Hausgenossen auf, welche geheizt ist, und wo des Abends bis 9 Uhr ein Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung brennt. Ist diese Einrichtung mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe eine besondere Stube anweisen und im Winter deren Heizung besorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

80. Wenn der Soldat sein Mittagessen selbst kochen will, was hat er alsdann vom Wirth zu fordern?

Er hat das Recht, das gewöhnliche Küchenfeuer des Wirths zu benutzen, und das erforderliche Koch-, Eß- und Trinkgeschirr, ingleichen Waschgeräthschaften vom Wirth zu fordern.

Copyright © Alle Rechte vorbehalten:

PREUSSEN
MUSEUM
 NORDRHEIN-WESTFALEN



Fuß, preußischer - Längenmaß = 32,4 cm
 Montirungsstücke - Uniformteile

Stadt contra Festung: Die Einquartierungsfrage

Die Pflicht, Soldaten einzuquartieren, traf alle Bürgerhaushalte - Wohlhabende konnten sich von dieser Pflicht "freikaufen". Die Häuser der Stadt wurden nach ihrer Größe und Ausstattung in Klassen der Aufnahmefähigkeiten eingeteilt. Pro einquartierter Person erhielten die Bürger einen geringen Entschädigungsbetrag. Dennoch belastete dieses Verfahren das Zusammenleben von Zivil- und Militärbevölkerung. Es kam zu Konflikten und Beschwerden.

Eingabe des Hauseigentümers Rödemeister

20.10.1827

KAM E 235, f. 16

„Minden d. 20ten October 1827

Erschien der Tischlermeister Rödemeister Nro 549 und trug beschwerend vor: Er habe von der 6te Compagnie 2 Mann in Quartier, welche nur Kammer hätten, die Reglements mäßig eingerichtet sey, da nun diese Leuthe auf ihrer Kammer Karte bei Licht spielten, so habe seine Frau ihnen solches von 8 Tagen weg nehmen und ihnen sagen laßen, sie könnten in ihrer Stube bey ihrem Licht sich aufhalten. Hierauf wären sie zwar herunter gekommen, hätten aber zur Chicane in der Stube ihre Schuhe geputzt, welches er ihnen mit den Worten verwieß, daß ich für dies mal dieses dulden wolle aber hinfüro solches nicht Leiden würde, womit diese Sache abgemacht zu seyn schien. Heut kömt aber der Fourir[?] von der Compagnie ins Haus und hetzt die Soldaten gegen ihn [den Tischlermeister] auf, indem er sie auffordert, ihre sämtlichen Sachen in der Stube zu putzen und anzustreichen; sie könnten soviel Platz einnehmen als sie wollten, und wenn der Wirth ihnen zu nahe trete, sollten sie ihn wegschieben. Er sey ein ruhiger Bürger, und habe mit seiner Einquartierung stets in guten Vernehmen gestanden, und nie Streit gehabt (...). Da aber ein solches Betragen des Fourirs leicht zu Exceß führen könnte, so trage er darauf an, daß das Benehmen des Fourirs durch seine Militair Behörde rectificiret werden.

Rödemeister"



Fourier - ein Unteroffiziersdienstgard

Stellungnahme des Kommandeurs Littjeström zur Eingabe des Hauseigentümers Rödemeister
KAM E 235, f. 15

“Dem Bürgermeister Herrn Kleine Wohlgeboren

Ew. [Euer] Wohlgeboren übersende ich anliegend die in Sachen des Tischlermeister Roedemeister wider den Unterofficier Böhle, der 6ten Kompagnie, aufgenommenen Untersuchungsverhandlungen. Diesen zufolge erscheint der Unterofficier Böhle nicht straffällig und die Beschwerdeführung des ge.[nannten] Roedemeister als durchaus unbegründet. Wie aus der Aussage der beiden, bei dem Roedemeister einquartierten, Musketiere Schwarze und Wessel, und der des ge.[nannten] Böhle selbst erhellt, hat Letzterer die beiden genannten Musketiere nicht aufgehetzt und sie zu gesetzwidriger Benutzung der Wohnstube des Roedemeister aufgemuntert, sondern ihnen nur Verhaltensregeln, wie sie unter den dargethanen Umständen als zweckmäßig erschienen, gegeben. Diesem nach wäre der ge.[nannte] Roedemeister mit seiner Klage abzuweisen.

Minden, den 28ten October 1827

Littjeström

Major und Kommandeur

Des 2ten Bataillons

13ten Inf. Regiments”

**Aus: Felix von Klass,
Der gute Kamerad.
Ein Lern- und Lesebuch für
den Dienstunterricht des
deutschen Infanteristen**

**Gebührnis - Entlohnung, z.B.
Sold, Kleidung, Verpflegung,
Unterkunft**

4. **Gebührnisse** an Wohnung.

Der Soldat wird in der Kaserne oder in Bürgerquartieren*) untergebracht.

Die Stube soll gediebt sein, dichte Wände und verschließbare Fenster haben. Sie muß enthalten:

- 1 Bettstelle mit Stroh oder Holzwohle, Unterbett oder Matraze, Kopfkissen, Bettlaken, Deckbett oder eine Decke mit Überzug,
- 1 Tisch, Schemel, für jeden Mann einen,
- Wasch- und Trinkgerät,
- 1 Schrank oder verschließbaren Raum für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke,
- 2 Handtücher.

Eins der Handtücher wird jede Woche, die Bettwäsche alle 4 Wochen gewechselt. Die Erneuerung des Bettstrohs erfolgt alle 6 Monate. Beleuchtung und Heizung ist Sache des Wirts. Enthält der Raum keinen Ofen, so muß der Wirt dem Soldaten den Aufenthalt in seinen Wohnräumen gestatten. Die Beleuchtung erfolgt bis 9 Uhr abends. Zur Zubereitung der Speisen muß der Wirt seinen Kochherd und das nötige Geschirr zur Verfügung stellen.

Über das Einlassen in das Haus bei längerem Urlaub, wie bis 9 bzw. 10 Uhr, hat sich der Soldat mit seinem Quartierwirt zu einigen.

Beschwerde des Feldwebels Meyer**1.8.1832****KAM E 235, f. 26**

*„An den königlichen Major und Kommandeur
des Füsilier-Bataillons 15ten Infanterie-
Regiments Ritter p.p. [p.p. = der Vorbenannte]
Herrn v. Stock
Hochwohlgeboren*

*Ew. Hochwohlgeboren erlaube ich mir gehorsamst anzuzeigen, dass das mir
gestern angewiesene Quartier bei Podenberg No. 877 C Minder Heide, nicht
der Art ist, dass es von mir ferner bewohnt werden kann. Der Wirth hat
nemlich nur eine Stube, die er aber mir nicht einräumen kann und will. Als
Grund führt er dazu an, daß er mit seinen Kindern nicht auf dem Hausflur
oder der Diehle, namentlich bei kaltem Wetter wohnen könne; hinter der
Stube sei seine Kammer die er stets u. täglich oft 50 und mehrmal benutzen
müsse, ebenso verhalte es sich mit der neben der Stube befindliche Küche
aus welcher er durch die Stube geht, und endlich sei er seinen
Vermögensumständen nach nicht verpflichtet ein Offizierquartier zu halten
und zu geben. Ueber das Letztere vermag ich nicht zu urtheilen; die
ersteren Angaben sind aber in
der Wahrheit begründet und mir ist es bei meinem Geschäft als
Rechnungsführer nicht möglich, mit dem Hauswirth, dessen Vater, Frau, 4
Kindern und einer Dienstmagd in einem Zimmer zu wohnen.*

*Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher so dringend als gehorsamst,
geneigtest veranlassen zu wollen, daß mir Seitens der Einquartierungs-
Commission zu Minden in dessen Bezirk wohnt nemlich mein Hauswirth oder
aber von der Verwaltungsbehörde in Halen, so schleunig als möglich ein
ander und zwar regulativmäßiges Quartier angewiesen werde, da ich bis jetzt
außer Stands gewesen bin, die dringenden und selbst unaufschiebbaren
monatlichen Arbeiten vertigen zu können.*

*Euer Hochwohlgeboren
gehorsamster
Meyer
Feldwebel und Rechnungsführer
Minden den 1. August 1832“*

Eingabe des Hauseigentümers Rolff an den Mindener Magistrat
17.2.1851
KAM E 235, f. 328

3/5

„An einen Wohlloblichen Magistrat hier!

Ich bin seit der Militair Bewegungen immer so sehr mit Einquartierungen überhäuft gewesen, daß ich oft meine Kinder zusammen in eine Stube habe betten müssen, und sogar mit unter ein paar Kinder zu meinen Verwandten schicken müssen, um nur die Einquartirung betten zu können. Da ich allgemein unter meinen Mitbürgern bittere Klagen über die starke Einquartirungs Last täglich hörte, so ertrug ich meine Last ohne mich zu beschweren.

Vorgestern wurde ich nun abermals nach dem ich noch mehrere Mann gemeine Soldaten im Quartier hatte, noch mit einem Doctor und einem Mann bequartirt, so daß ich zusammen 10 Mann unter meinem Dach hatte, und fand ich mich veranlaßt nach dem Rathhaus zu gehen, und mich mündlich zu beschweren, und mich von der Classification meines Hauses zu überzeugen. Zu meinem größten Erstaunen musste ich erfahren, daß mein Haus in die 3te Classe gestellt war, und zwar in die Classe worin die Häuser meiner Mitbürger Nr. 23 Herrn v. Spreckelsen 39 Rocholl 53 Mooyer 141 Bansi 81 Reischauer 701 Homann 776 Boße 25 G D Niemann und noch auffallender die Häuser des Herrn Schütte Nr. 15 und das des Herrn Levison Nr. 169 und Reckeweg 821 in die 5te Classe und das Haus 840 des Schiffer Stumpe in die 4te Classe gestellt ist. Wohllobliche Magistrat ist es hinlänglich bekannt, wie Stiefmütterlich namentlich die Fischerstadt seit langen Jahren durch das Festungsgesetz behandelt ist, nicht einmal einen Backstein darf man verlegen, und man ist nicht Herr über sein Eigenthum, vielweniger darf man sein Haus vergrößern. Mein ganzes Haus enthält 3 Stuben, davon die eine so niedrig, daß ich mit der Hand unter die Decke reichen kann, die übrigen Zimmer bestehen aus 5 Kammern und einer kleinen Küche, und wenn der Wind heftig weht den befürchte ich immer, dass mir und meine ganze Familie das Dach auf den Kopf zusammen fällt, und dieses Haus hat eine Commission, welche aus Mindens sachkundiger Bürgern bestehen will in die 3te Classe der Einquartirungspflichtigen gezählt!

Ich bezeuge es und kann es beschwören, daß die Commission mein Haus nur unten angesehen und keinen Fuß die Treppe hinauf gesetzt hat, sonst würden sie sich, wenn die Commission nur etwas Sachkunde hatte sich überzeugt haben, daß ich mit meiner Familie, Knechte und Mädchen so beschränkt wohne, und es nur mit den schlechtesten Häusern in der 5ten Classe zu vergleichen ist. Auch bemerkte ich in der Liste, dass mein Hause anfangs in die 4te Classe gestellt, die Zahl 4 jedoch durchgestrichen, und wahrscheinlich ein Unbefugter die Zahl 3 dafür hingeschrieben hat. Ich trage nun gehorsamst darauf an, durch ein paar verständige sachkundige Bürger meine Wohnung und die Anzahl meiner Familie und meiner Leute zu zählen, und darnach mein Haus in die Classe der Einquartirungslasten zu stellen, worin es gehört und mir darüber gefälligst einen Bescheid zu kommen zulassen.

ganz gehorsam
Georg Rolff
Minden, den 17 ten Februar 1851“

**Oberbürgermeister an Festungskommandanten betr. Explosion in Privathaus
22.2.1862**

Aus: <http://www.45-minuten-stunde.de/pdf/staedte/minden.pdf>

„An den Königl. Generalmajor und
Festungs-Commandanten
Herrn Ilgner Hochwohlgeboren
Hieselbst

Bei dem Schumachermeister Nolte Nr. 327 hieselbst ist der Gefreite Sitner von der 12. Batterie einquartiert und hat heute Nachmittag anscheinend eine nicht unbeträchtliche Quantität Pulver, der Beschreibung nach von einer Rakete, in der Wohnstube des Nolte während der Abwesenheit des Mannes und der Frau angezündet und dadurch eine so erhebliche Explosion veranlaßt, daß es Thüren und Fenster zerschmettert und die Decke bedeutend beschädigt ist. Der Gefreite Sitner selbst hat Verletzungen erlitten und ist bereits in das Garnison-Lazareth geschafft worden. Da die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften nur wirklichen Brandschaden, aber keinen Schaden vergüten, welcher durch Explosionen entstanden ist, so ersuche ich ganz ergebendst (...), das Interesse Beschädigter gefälligst[?] wahrnehmen und dafür Sorge tragen zu wollen, daß der Schaden aus Militairfonds vergütet resp. [ective = beziehungsweise] von dem (...) Sitner wieder eingezogen wird, da den (...) Bürgern nicht zugemuthet werden darf, einen durch ihre Einquartierung ihnen zugefügten sonstigen Schaden persönlich zu tragen.

Minden, 22. Febr. 1862
Der Oberbürgermeister
Der Beigeordnete“

 gefälligst - freundlicherweise

“Die (...) Einquartierung hat vom 1. November 1861 bis dahin 1862 284.940 Mann und Tage, mithin im Durchschnitt täglich 781 Mann betragen; außerdem sind in derselben Zeit nach Tagen berechnet 43.077 Pferde, also täglich im Durchschnitt 118 Pferde in hiesiger Stadt einquartiert gewesen (...) Die große Last der Einquartierung hat die Stadtverordneten-Versammlung zu dem Beschlusse geführt, den einquartierungspflichtigen Bürgern aus der Kämmerei-Kasse einen Servizzuschuß von jährlich 4 Th[a]l[e]r[n] pro Mann (...) zu bewilligen (...).”

Aus: KAM Zs 82, Verwaltungsbericht pro 1862, S. 22

... wieviele Soldaten sind 1862 schon in Kasernen untergebracht? Vergleiche Dokument 3/1!

Die folgenden Materialien sind aus Handbüchern für Soldaten entnommen, die Anweisungen zum Verhalten in den Kasernen und im Dienst geben.
Für jedes Ausbildungsjahr wurde eine neue Auflage erstellt.

VII. Verhalten in Kaserne und Stube.

Die Kaserne ist das große militärische Familienhaus; sollen sich die zahlreichen Glieder der Familie wohl darin fühlen, dann muß die Hausordnung von jedem ohne Unterschied streng innegehalten werden, und außerdem muß sich einer dem andern in richtiger und verständiger Weise fügen.

P

Stuben- und Kasernenordnung.

Die Zeit des Aufstehens ist vom Beginn des Dienstes abhängig, doch soll im Sommer nicht später wie um 5 Uhr und im Winter nicht später wie um 6 Uhr morgens aufgestanden werden.

Sofort nach dem Aufstehen macht der Soldat sein Bett, d. h. er schüttelt Strohsack oder Matratze und wendet sie um, schüttelt das Laten aus, zieht es straff und schlägt die Bettdecke so unter, daß sie mit dem Matratzen- oder Strohsackrand abschneidet und keine Falten zeigt. — Es ist verboten, die wollenen Decken ohne Überzug zu gebrauchen oder sie an den Überzug anzunähen. Ebenso ist streng verboten, sich ohne besondere Erlaubnis bei Tage auf die Betten zu legen. Ist es gestattet worden, dann sind Stiefel und Schuhe auszuführen. — In den Lagerstätten darf nichts aufbewahrt werden.

Dann schreitet der Soldat unverzüglich zur Reinigung seines Körpers (siehe Abschnitt VIII, „Pflege der Gesundheit des Körpers“).

Nicht nur die dem Soldaten zur persönlichen Benutzung übergebenen Gegenstände, wie Lagerstatt, Schrank und Schemel, sondern auch die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Geräte sind vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bekritzeln, Beschneiden der Fensterbretter, Türen, Tische, Schemel usw., sowie das heftige Zuwerfen der Türen ist strafbar. — Ohne besonderen Befehl darf niemand Geräte, die auf die Stube gehören, wo anders hintragen, oder Geräte zu andern Zwecken, als zu denen sie bestimmt sind, benutzen.

Arbeiten, welche die Stube verunreinigen, z. B. Sachen klopfen usw., dürfen nicht auf der Stube vorgenommen werden.

Aus den Fenstern darf nichts gegossen oder geworfen, nach der Straße zu auch nichts hinausgehängt werden. Die Benutzung der Fenster zum Ein- und Aussteigen ist ebenso streng verboten wie das Übersteigen der Einfriedigungen.

Der Kehrriech darf nirgends wo anders hin gebracht werden, als in die Müllgruben, die Asche in die Aschebehälter, das schmutzige Wasser in die dazu bestimmten Ausgüsse. Speisereste müssen in den dafür bestimmten Gefäßen gesammelt werden, und nur völlig geleerte Speisenäpfe dürfen an den Pumpen und Ausgüssen gespült werden.

Es ist dem Soldaten verboten, in die Stuben oder Flure zu spucken. Es ist dies nicht nur unappetitlich, sondern auch in hohem Maße gesundheitschädlich, da Krankheitskeime des getrockneten Auswurfs in den Körper gelangen können. Für das Ausspucken und zur Aufnahme von Zigarrenasche, Zigarrenresten und abgebrannten Streichhölzern sind in den Stuben und im Flur Spucknapfe aufgestellt.

Das Rauchen in der Kaserne ist im allgemeinen gestattet. Verboten ist es aber, wegen der Feuergefahr, im Bett, auf den Bekleidungskammern, auf Trocken- und Vorratsböden, in den Küchen und Brennmaterialengelassen zu rauchen.

Licht darf im Sommer von 10³⁰, im Winter von 9³⁰ abends ab in den Stuben nicht mehr brennen, sofern nicht besondere Anordnungen vom Truppenteil getroffen sind.

Niemand darf die Lampen auf den Gängen aus ihren Behältnissen herausnehmen oder die Lampen auf der Stube von dem für sie bestimmten Platz fortnehmen, um sie für persönliche Zwecke zu benutzen.

Die Verrichtung von Bedürfnissen an andern als den vorgeschriebenen Orten wird als grobe Schmutzerei und Ungehörigkeit besonders streng bestraft.

P

Das Zusammenleben auf der Stube soll eine Schule für die Kameradschaft und für das Leben sein.

Der Soldat soll lernen, sich zu fügen, Rücksicht zu nehmen, sich zu vertragen und sich anständig zu benehmen.

Präge dir folgende Regeln ein:

Sei verträglich! Füge dich überall, wo es mit Recht verlangt werden kann. Wie willst du Schulter an Schulter mit deinen Kameraden für dein Vaterland freudig fechten und sterben, wenn du das ganze Jahr mit diesen Kameraden in Zank und Streit gelebt hast? Wie willst du dir den schönsten Halt im Leben, Freundschaft, erwerben, wenn du immer nur an deine eigene Person denkst, wenn du nur dich allein für den einzigen Klugen und Vortrefflichen hältst?

Sei rücksichtsvoll! Wenn deine Kameraden z. B. Ruhe haben wollen, mußt du das Singen und Schreien unterlassen; wenn es deinen Kameraden kalt ist, dir aber warm, so bleibt das Fenster trotzdem zu.

Sei sauber an deiner Person! Durch Unsauberkeit machst du dich gerade den guten und anständigen unter deinen Kameraden unangenehm und das Zusammenleben mit dir zu einem unerträglichem. Befolge also die Befehle in bezug auf Reinlichkeit des Körpers, auf Wechseln der Wäsche, Putzen der Zähne, schon aus Kameradschaftsgefühl auf das genaueste.

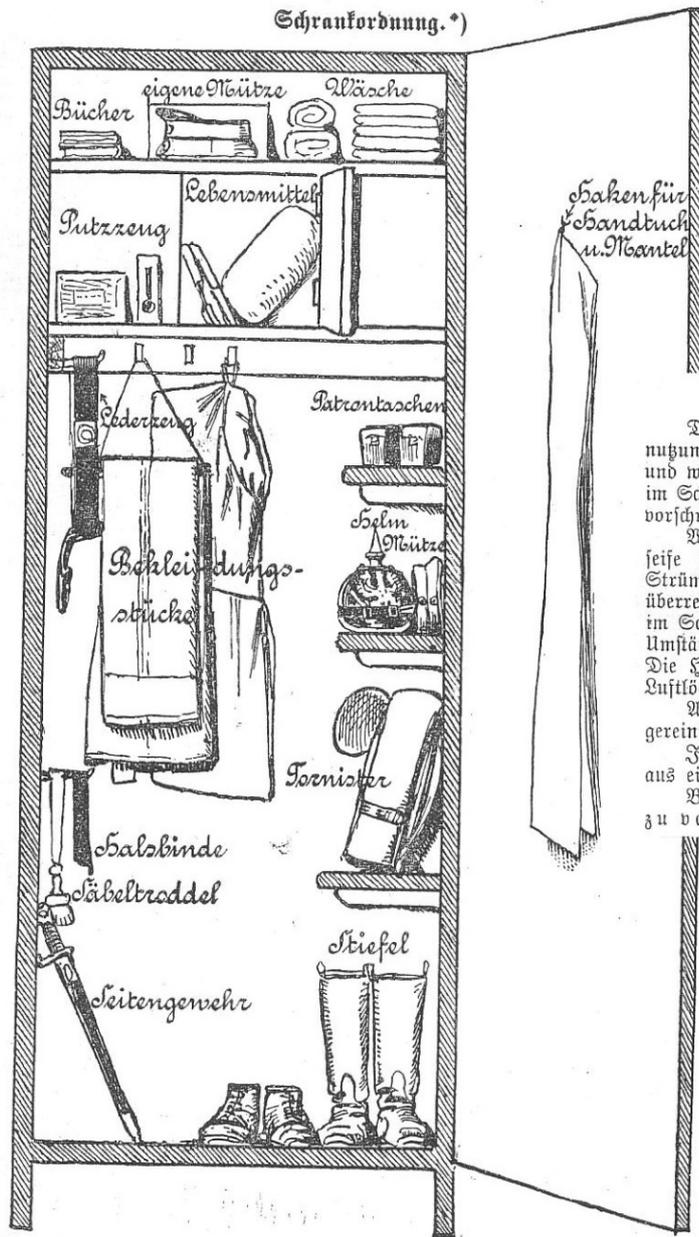
Achte auf deine Manieren, besonders beim Essen! Iß nur mit reinen Händen und mit reinem Geschirr, stoche dir nicht die Zähne mit der Gabel oder dem Messer, mach' den Mund zu, wenn du kauft, und sprich nicht, wenn du den Mund voll hast. Der Soldatenstand ist der vornehmste der Welt, und alle seine Glieder müssen sich anständig betragen.

Zeige deine Liebe für deine militärische Heimat, indem du sie, soweit es dir deine Mittel erlauben, schmückst. Zehnmal mehr wert als der Schmuck, den die Kompagnie auf Flur und Zimmer anbringen läßt, ist das, was du freiwillig und unaufgefordert zur Zierde deiner Stube tust, wenn es auch wenig Geldwert besitzt. Viele von euch besitzen Kunstfertigkeiten, die sie hier in den Dienst der Kameradschaft stellen können. Menschen, die freundlich geschmückte Stuben lieben, sind gute Menschen.

Halte auf einen guten, anständigen Ton. Enthalte dich alles Fluchens, habe Abscheu vor gewöhnlichen Redensarten und dem Erzählen unflätiger Geschichten. Dulde nie, daß man das Heiligste beschimpft, was der Mensch haben kann, seinen Gottesglauben. Wer selbst dieses Trostes entbehren zu können glaubt, soll ihn wenigstens nicht andern rauben, sondern den Mund halten. Wir Soldaten, die wir die Wächter von Ordnung und Recht sind, die wir das Vaterland schützen und stärken sollen, wir können es doch nicht dahin kommen lassen, daß anständige Leute ihre Söhne nur mit Zittern und Zagen in die Kaserne lassen!

In diesem Geiste sieh' dir die Bestimmungen für Kasernen-, Stuben- und Schrankordnung an, in diesem Geiste befolge sie auch, ebenso wie die Anordnungen deines Stubenältesten, dann befindest du dich so recht in ausübender Kameradschaft.

Schrankordnung. *)



Der Schrank.

Der Gegenstand in der Stube, der dem Soldaten ganz zur eigenen Benutzung überwiesen ist, das ist der Schrank. Darin kann er allein schalten und walten und hierbei zeigen, was für ein Mann er ist. Die Sachen müssen im Schrank stehen und liegen, so wie es die auf der Stube hängende Zeichnung vorschreibt, und sauber muß es darin aussehen, wie in einem Schmuckkästchen.

Wöchentlich einmal wird das Innere des Schrankes gründlich mit Schmierseife und Sand ausgescheuert. Schmutzige Wäsche, besonders schmutzige Strümpfe und Fußlappen, ferner verbrauchtes Gewehrputzzeug, alte Speiseüberreste, wie Butter, Schmalz, Wurstzipfel, die leicht schimmeln, dürfen nie im Schrank zu finden sein. Man verdirbt damit die Luft und schädigt unter Umständen nicht nur seine Gesundheit, sondern auch die seiner Kameraden. Die Handtücher sind stets über den Mantel zu hängen, damit sie durch die Luftlöcher des Schrankes auslüften und trocknen können.

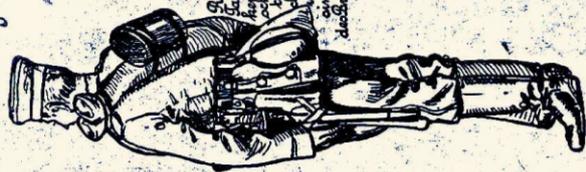
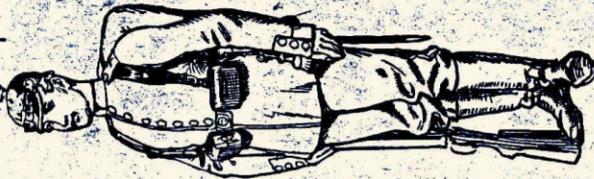
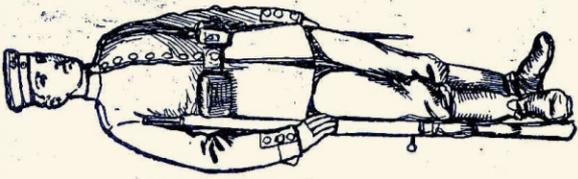
Alle Sachen die in den Schrank gehängt oder gestellt werden, müssen gereinigt sein.

Jeder Soldat ist verpflichtet, das Schloß und den Schlüssel seines Schrankes aus eignen Mitteln zu beschaffen und im Stande zu halten.

Beim Verlassen des Zimmers hat jeder bei Strafe seinen Schrank zu verschließen und den Schlüssel an sich zu nehmen.

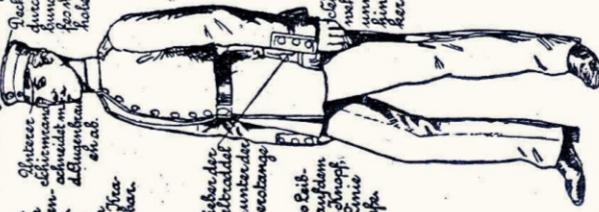
*) Vgl. Anhang zur Garnison-Gebäudeordnung, S. 90.

Schießanzug.
Für die Vorübung.



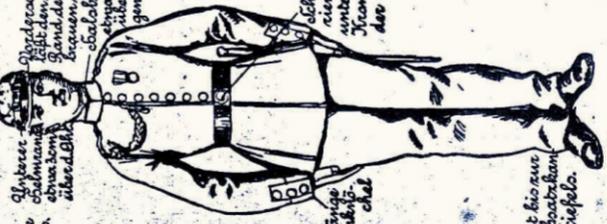
Rechter
Gürtel
links
hängen
sollen
die
Kugeln
auf
den
Büchse
auf
den
Schultern
auf
den
Büchse

Ausgehanzug.



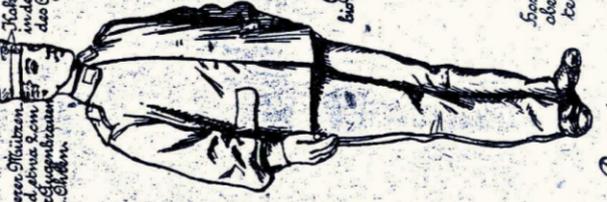
Pflicht
durch
die
Hand
auf
den
Joch
zu
halten
müssen

Ordanzanzug.



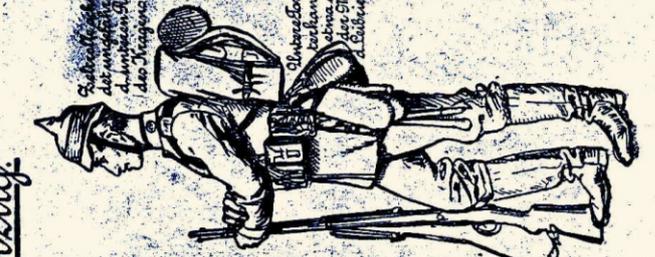
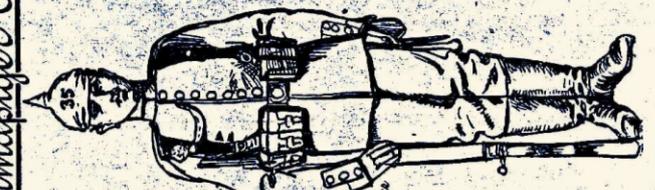
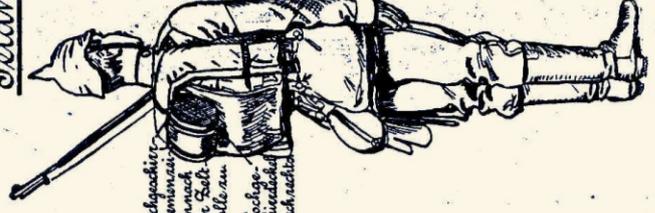
Rechter
Gürtel
links
hängen
sollen
die
Kugeln
auf
den
Büchse
auf
den
Schultern
auf
den
Büchse

Appellanzug.



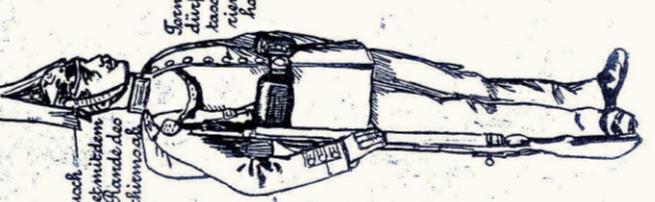
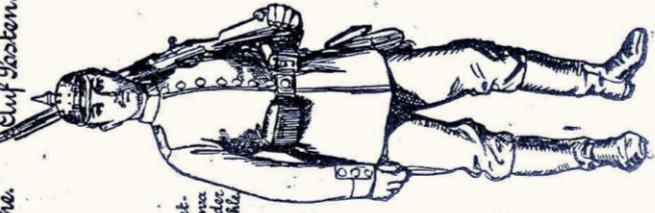
Rechter
Gürtel
links
hängen
sollen
die
Kugeln
auf
den
Büchse
auf
den
Schultern
auf
den
Büchse

Feldmarschmäßiger Anzug.



Rechter
Gürtel
links
hängen
sollen
die
Kugeln
auf
den
Büchse
auf
den
Schultern
auf
den
Büchse

Garнизон - Nachkanzug.
Beim Aufsehen d. Wache.



Rechter
Gürtel
links
hängen
sollen
die
Kugeln
auf
den
Büchse
auf
den
Schultern
auf
den
Büchse

Rechter
Gürtel
links
hängen
sollen
die
Kugeln
auf
den
Büchse
auf
den
Schultern
auf
den
Büchse

Rechter
Gürtel
links
hängen
sollen
die
Kugeln
auf
den
Büchse
auf
den
Schultern
auf
den
Büchse

Rechts
reicht
bis
zur
oberen
Elbese
des
Stiefels

2. Reinigung des Körpers. — Gesundheitsregeln.

Eine ordentliche Reinlichkeit und Pflege des Körpers erhält diesen gesund und kriegsbrauchbar, erhöht das Leistungsvermögen des Soldaten während der Dienstzeit und damit auch seine Arbeitskraft und Erwerbsfähigkeit für das bürgerliche Leben.

Nach dem Aufstehen wäscht sich der Soldat mit kaltem Wasser und Seife Gesicht, Hals, Ohren, Brust und Achselhöhle, reinigt die Hände mit einer Bürste, entfernt den Schmutz unter den Fingernägeln, kämmt und ordnet das Haar (Scheitel über dem linken Auge, Haare an den Schläfen etwas vorgekämmt) und rasiert sich erforderlichenfalls. Rasieren muß er erscheinen zum Wachtdienst, Kirchgang, zu Besichtigungen und wenn er sich bei einem Vorgesetzten zu melden hat oder diesem vorgestellt werden soll.

Kamm und Haarbürste sind stets reinzuhalten und dürfen, ebenso wie Waschbecken und Handtuch, nicht verborgt werden. Durch die gemeinschaftliche Benutzung dieser Gegenstände können Krankheiten von einem Mann auf den anderen übertragen werden, z. B. Haar-, Augenkrankheiten.

Die Hände wasche man, so oft sie schmutzig geworden sind, namentlich vor jedem Essen. Ist die Haut infolge von kalter Witterung aufgesprungen, so schmiere man sie nach gründlicher Reinigung vor dem Schlafengehen mit Fett ein und ziehe nachts Handschuhe an. Geringfügige Verletzungen an den Händen werden oft übersehen oder mißachtet, und sehr leicht dringen dann mit dem Schmutz Krankheitskeime in die Hautrisse und Hautwunden. Es entsteht dann leicht eine sehr schmerzhafteste Entzündung (Paravitium), die zur Eiterung führen und den ganzen Arm in Mitleidenschaft ziehen kann. Verletzungen lasse man daher möglichst bald auf der Revierkrankenstube verbinden.

Die Zähne reinige man nach dem Aufstehen und vor dem Schlafengehen mit einer nicht zu harten Zahnbürste, lauwarmem Wasser und Zahnpulver (am besten Schlemmkreide). Die Bürste führe man dabei nicht nur in wagerechter Richtung, sondern auch von oben nach unten, damit die Borsten der Bürste gehörig in die Lücken zwischen den Zähnen eindringen können. Nach jeder Mahlzeit spüle man den Mund sorgfältig womöglich mit lauwarmem (Salz-) Wasser. Bei Erkrankungen der Mundhöhle und der Zähne sorge man dafür, daß man baldigst dem den Revierdienst abhaltenden Sanitätsoffizier vorgeführt wird.

Beim Marsch gegen kalten Wind den Mund schließen und durch die Nase atmen, um Hals- und Lungenentzündungen zu vermeiden.

Für die Einrichtung und Nutzung von Kasernen gab es Vorschriften. Die Mindener Kaserne Nr. 3 an der Portastraße wurde nach den folgenden Vorgaben gebaut. 1880 heißt es über die Einrichtung und Nutzung der Räume in einer Kaserne (Aus: Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen Bd. 50 (Stadt Minden), bearb. von Fred Kaspar und Ulf-Dietrich Korn, Teil I.2 Festung und Denkmäler, Essen 2005, S. 747):

“Die Mannschaften waren immer im Haupttrakt untergebracht, ihre Quartiere waren kompanieweise gegeneinander abgegrenzt. Die Unterkünfte für Offiziere, Feldwebel, sonstige Chargierte,[?] das Verwaltungspersonal sowie Handwerkerstuben, Waffenwerkstätten etc. fanden sich in den Seitenflügeln. Dort wurden, vielfach im ersten Wohngeschoss, auch die Speise- und Tagesräume der Offiziere mit einer gesonderten Küche eingerichtet. Alle Funktionsräume, wie Küchen und Speisesäle für die Unteroffiziere und Mannschaften sowie die Vorratsräume, lagen in den Sockelgeschossen der Gebäude”.

Tipp: Beachtet die Unterschiede zur Einrichtung der Defensionskaserne von 1829!



Chargierte - Inhaber eines (ehrenhalber verliehenen) Rangs

Zur Unterbringung heißt es in einem offiziellen Militärhandbuch (Kleines Buch vom Deutschen Heer, 1901):

„Offiziere und obere Militärbeamte (...) haben sich im allgemeinen selbst einzumieten, nur in einzelnen Fällen wird Dienstwohnung oder Kasernenquartier gewährt. Kasernenquartiere sind in der Regel nur für jüngere unverheiratete Offiziere bestimmt. Die Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres sind fast sämtlich in Kasernen untergebracht, nur in wenigen Garnisonen werden noch Bürgerquartiere in Anspruch genommen.“

Und zur Verpflegung:

“Die tägliche Brotportion beträgt 750 g oder an der Stelle derselben 500 g Feldzwieback.

Zur Beköstigungsportion der Garnison (kleine Beköstigungsportion) gehören:

- 10 g Kaffee,*
- 180 g rohes Fleisch, oder 120 g Speck, oder 100 g Fleischkonserven,*
- 40 g Fett,*
- 250 g Hülsenfrüchte oder 125 g Reis, Graupen u.s.w. oder*
- 150 g Gemüsekonserven von Hülsenfrüchten, oder 1500 g Kartoffeln,*
- 25 g Salz.”*